

Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch

zur Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 unter Anwendung des § 1 a der Nds. Corona-Verordnung

Gemäß § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.05.2021 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die 7-Tage-Inzidenz Im Landkreis Wesermarsch hat den Wert von 35 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten.**
- 2. Ab dem 02.06.2021 gelten die in der Nds. Corona-Verordnung geregelten Schutzmaßnahmen bezogen auf den Schwellenwert unter 35**
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28. Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Im Rahmen der Nds. Corona-Verordnung sind ein Großteil der Schutzmaßnahmen abhängig vom Verlauf der 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die jeweils relevanten Schwellenwerte für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch.

In Landkreisen, in denen unter Anwendung des § 1 a der Nds. Corona-Verordnung die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von **35 unterschreitet**, gelten die entsprechend festgelegten Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung.

Nach § 1 a Abs. 3 stellt die Landkreise durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die neuen Regelungen gelten.

Die auf der relevanten Internetseite des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de/Inzidenzen>) veröffentlichte 7-Tages-Inzidenz betrug für den Landkreis Wesermarsch am 26.05.2021 24,8, am 27.05.2021 18,1 , am 28.05.2021 15,8, am 29.05.2021 15,8 und am 31.05.2021 18,1.

Damit unterschreitet der Landkreis Wesermarsch den relevanten Schwellenwert an fünf aufeinander folgenden **Werktagen** und es wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, dass die entsprechenden Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung **ab dem 02.06.2021** in Kraft treten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 31.05.2021

Landkreis Wesermarsch
Der Landrat
In Vertretung
gez.

Hans Kemmeries